



LFVHessen

Hinweise und Empfehlungen
zur Durchführung einer

**Bedarfs- und
Entwicklungsplanung
für den Brandschutz und die All-
gemeine Hilfe**

der Städte und Gemeinden

Stand: 11.06.2015

Vorwort zur Neufassung 2015

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I S. 632) wurden die Städte und Gemeinden verpflichtet, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden (Berücksichtigung der Städte mit Sonderstatus sowie kreisfreier Städte) eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Die Art und Weise der Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist auf Landesebene nicht geregelt. Eine solche Planung ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn Städte und Gemeinden auf Kreisebene (und auch über die Kreisgrenzen hinweg) einheitlich und auch letztendlich vergleichbar vorgehen. Wünschenswert ist es, eine landeseinheitliche Regelung zu treffen, die gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband getragen und den Kommunen als Empfehlung zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus vorgenannten Gründen haben Mitglieder des Nassauischen Feuerwehrverbandes für den Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. eine Arbeitsgruppe gebildet.

Ziel der Arbeitsgruppe war und ist die Entwicklung und Fortschreibung einer Empfehlung an die Städte und Gemeinden über Art und Umfang der Aufstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

In der vorliegenden Neufassung ist besonders der Bereich „Personalbedarfsplanung“ hervorzuheben, der in diesem Umfang bisher noch nicht vorhanden war.

Ebenfalls angepasst wurde die Überprüfung der Flächendeckung entsprechend der Regelhilfsfrist gemäß HBKG und der Ausstattungsempfehlung gemäß gültiger Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV), die Grundlage dieser Risikoanalyse ist.

Als Ergebnis der Bedarfs- und Entwicklungsplanung kann jetzt eine Zusammenfassung bzw. Übersicht erstellt werden, die auf den ersten Blick einen Soll/Ist-Vergleich ermöglicht und damit eine Überprüfung der Eingruppierung in die Gefährdungsstufen nach FwOV darstellt.

Dr. h.c. Ralf Ackermann
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Hessen

Norbert Fischer
Vorsitzender des Nassauischen Feuerwehrverbandes e.V.

Kontakt:

Nassauischer Feuerwehrverband e.V.
Arbeitskreis Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Thomas Schmidt
Neunkircher Str. 12
35799 Merenberg
verbandsvorsitzender@kreisfeuerwehrverband.net